



SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

§ 1

In § 7 Steuerfreiheit wird folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerfreiheit wird für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Burgau, den 29.12.2020

STADT BURG AU

Martin Brenner
Erster Bürgermeister